

Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V.



Vereinssatzung vom 15.05.2012 i.d.F. vom 06.05.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Der Verein und seine Mitglieder (§§ 1 -13)

§	Überschrift	Seite
§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Geschäftsjahr	4
§ 4	Zugehörigkeit zum Württ. Landessportbund e.V. und zu Fachverbänden	4
§ 5	Mitgliedschaft	4
§ 6	Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft	5
§ 7	Aufnahmeverfahren	5
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 9	Ende der Mitgliedschaft	6
§ 10	Ehrenmitgliedschaft, Ehrungsordnung	7
§ 11	Ordnungsmaßnahmen und Ausschluss	8
§ 12	Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern	8
§ 13	Datenschutz	9

2. Abschnitt Die Vereinsorgane (§§ 14-23)

§ 14	Die Vereinsorgane	10
§ 15	Mitgliederversammlung	10
§ 16	Einberufung zur Hauptversammlung, Tagesordnung	11
§ 16a	Aufsichtsrat	12
§ 17	Präsidium	13
§ 18	Zuständigkeit des Aufsichtsrates	14
§ 19	Präsident	14
§ 20	Gesetzliche Vertretung	15
§ 21	Wahlausschuss	15
§ 22	Ausschluss von der Mitwirkung	15
§ 23	Geschäftsstelle	15

3. Abschnitt Sonstige Vereinsvertretungen (§§ 24+25)

§ 24	Vereinsjugend	16
§ 25	Wirtschaftsrat (aufgehoben)	16

4. Abschnitt Vereinsordnungen (§ 26)

§ 26	Erlass von Vereinsordnungen	16
------	-----------------------------	----

5. Abschnitt Sonstige Regelungen zur Durchführung des Sports (§§ 27+28)

§ 27	Anti-Doping-Regelung	17
§ 28	Fanclubs, Fan-Beauftragter	17

6. Abschnitt Die Finanzen (§§ 29-31)

§ 29	Aufbringung der Mittel, Kassenführung, Kassenprüfung	17
§ 30	Haushalts-/Wirtschaftsplan, Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte	18
§ 31	Festsetzung von Beiträgen und Umlagen	19

7. Abschnitt Schlussvorschriften (§§ 32+33)

§ 32	Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks, Strukturänderungen und Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz	20
§ 33	Inkrafttreten	20

Vorbemerkungen:

1. Mit einer ersten Änderung der Vereinssatzung sollen die Bestimmungen über die Vereinsorgane den heutigen Erfordernissen angepasst werden. Das Vorstandsgremium wird in seiner Personenzahl reduziert, und heißt nunmehr Präsidium. Bisherige Funktionen im Vorstand werden in eine zweite Führungsebene verlagert. Der Vorstandsvorsitzende ist nunmehr der/die Präsident/in des Vereins. Der/die hauptamtliche Geschäftsführer/in kann nach entsprechender Berufung durch den (neuen) Aufsichtsrat in das Präsidium aufrücken. Zur Überwachung der Geschäftstätigkeit des Präsidiums wird ein Aufsichtsrat eingeführt. Die Bestimmungen über den (beratenden) Wirtschaftsausschuss werden dagegen aufgehoben. Nachdem durch die Neustrukturierung der Vereinsorgane zahlreiche Vorschriften der bisherigen Satzung berührt sind, wird diese durch eine Neufassung ersetzt.

2. Die Mitglieder haben daher am 15.05.2012 folgende Satzung beschlossen und diese am 06.05.2014 bezüglich der Bestimmungen §§ 15,16, 16a, 19, 20, 26 und 31 zum ersten Mal geändert:

1. Abschnitt

Der Verein und seine Mitglieder (§§ 1-12)

§ 1

Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Aspach.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.
- (4) Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang Unter Nr. VR 503

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Förderung und Pflege des Sports sowie der sportlichen Jugendhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Parteipolitische, konfessionelle und ausländerfeindliche Ziele sind ausgeschlossen. Der Verein wendet sich gegen Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts, der Staats- oder Volkszugehörigkeit.
- (6) Der Verein kann nach den Vorschriften des Deutschen Fußballbundes (DFB und des Ligaverbandes) einen Lizenzspielerbereich unterhalten.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zugehörigkeit zum Württembergischen Landessportbund e. V. und zum Württembergischen Fußballverband e.V. und zu anderen Sportfachverbänden

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.(WLSB) und des Württembergischen Fußballverbandes e.V. (WFV). Der Verein erwirbt durch Beschluss des Präsidiums die Mitgliedschaft in den genannten oder weiteren Verbänden oder Organisationen der Selbstverwaltung des Sports.
- (2) Der Verein unterwirft sich der Satzung des Württembergischen Landessportbundes e.V. und seinen Rechtsordnungen; das gleiche gilt für die Satzung und Ordnungen des Württembergischen Fußballverbandes e.V. bzw. der weiteren Verbände und Organisationen des Sports.
- (3) Die Satzung und die Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes e.V. und des Württembergischen Fußballverbandes e.V. gelten für die Mitglieder des Vereins unmittelbar. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen diese Satzungen und Ordnungen als für sich verbindlich.
- (4) Die Satzung des Deutschen Fußballbundes e.V. (DFB) , das Statut der 3. Liga und Regionalliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB und seiner Regional- und Landesverbände sowie die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe dieser Verbände werden vom Verein als für sich verbindlich anerkannt.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
- | | |
|--|----------|
| ordentlichen Mitgliedern | (Abs. 2) |
| jugendlichen Mitgliedern | (Abs. 3) |
| fördernden Mitgliedern | (Abs. 5) |
| (soweit hierzu berufen) Ehrenmitgliedern | (Abs. 6) |
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in eine fördernde Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung grundsätzlich nur zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich. Eine Umwandlung in eine ordentliche Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung jederzeit möglich
- (3) Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- (4) Jede (natürliche) Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (5) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen, die dem Verein angehören wollen, ohne in ihm aktiv am Sportbetrieb teilzunehmen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Personenvereinigungen und Unternehmen.
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, denen wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen ist. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und von Umlagen befreit.

§ 6

Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als ordentliches und jugendliches Mitglied ist schriftlich, bei jugendlichen Mitgliedern durch ihre gesetzlichen Vertreter zu beantragen.
- (2) Fördernde Mitglieder können aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft eine Verbesserung oder Förderung von sportlichen oder sonstigen Belangen des Vereins verspricht.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Ehrungsordnung Personen ernannt werden, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (4) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, aus dem der Mitgliederstatus hervorgeht.
- (5) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres, so endet diese frühestens mit Ablauf des dem Eintrittsjahr folgenden Geschäftsjahres.
- (6) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Beginn eines Geschäftsjahres geändert werden. Ändern sich während eines Geschäftsjahres die Voraussetzungen, so ändert sich die Mitgliedschaft mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres.

§ 7

Aufnahmeverfahren

- (1) Das Präsidium beschließt endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

§ 8

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, Wahl und Stimmrecht

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, nach Zahlung ihrer Beiträge, gegebenenfalls Umlagen und nach Erfüllung sonstiger allgemeiner Dienstverpflichtungen Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach deren Zweckbestimmung zu benutzen, an dessen Veranstaltungen und an der Hauptversammlung teilzunehmen. Die Haus- und Benutzungsordnung regelt den Zugang zu den Geschäfts- und Funktionsräumen sowie die Benutzung der Sportanlagen und sonstiger Vereinsanlagen.
- (2) Zur Antragstellung und Stimmabgabe in der Hauptversammlung sind Mitglieder ab dem sechzehnten Lebensjahr berechtigt. Zur Wahl und Entlastung des Jugendleiters sind alle jugendlichen Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr stimmberechtigt (Stimm- und

aktives Wahlrecht). Zum Präsidium und Aufsichtsrat sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr wählbar (passives Wahlrecht). Fördernde Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, werden durch die nach Handels- oder Gesellschaftsrecht oder Verfassung nach öffentlichem Recht dazu berufenen Personen vertreten. Wer in dieser Weise sein Stimmrecht ausübt, kann nicht gleichzeitig auf Grund eigener Mitgliedschaft sein Stimmrecht ausüben (Verbot der Doppelvertretung).

(3) Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind höchstpersönlich und nicht übertragbar. Beim Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

(4) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet,

- Ansehen und Belange des Vereins zu fördern, Anlagen und Einrichtungen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln
 - die Satzung sowie von der Mitgliederversammlung oder vom Präsidium beschlossene Ordnungen zu beachten und entsprechenden Anweisungen Folge zu leisten.
- Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen berechtigen den Verein, Ersatz zu verlangen.

(5) Alle Mitglieder sind zur Bezahlung der einmaligen und laufenden Beiträge oder Umlagen verpflichtet. Sie sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu unterrichten, wenn diese für die Mitgliedschaft und den Mitgliedsbeitrag von Bedeutung sind. Nachteile, die dem Mitglied durch die insoweit unterlassene Unterrichtung entstehen, können dem Verein nicht entgegen gehalten werden. Für Nachteile, die dem Verein entstehen, haftet das Mitglied.

(6) Ordentliche und jugendliche Mitglieder sollen sich zur Übernahme freiwilliger und ehrenamtlicher Aufgaben sowie zu sonstigen allgemein festgelegten Dienstleistungen bereit halten.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch freiwilligen Austritt aufgrund entsprechender bis zum 31.10. dem Verein zugegangener schriftlicher Erklärung auf Schluss eines Geschäftsjahres. Wird in einer Hauptversammlung der Jahresbeitrag um mehr als 30 % angehoben, kann der Austritt auch noch für das laufende Jahr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Beschlussfassung erklärt werden.

c) durch Sonderkündigung durch ein (bisher) minderjähriges Mitglied bei Eintritt der Volljährigkeit, die innerhalb von 3 Monaten nach Benachrichtigung durch den Verein über die entsprechende Änderung der Mitgliedschaft bzw. der Beitragspflicht ausgeübt werden kann.

d) durch Ausschluss.

(2) Ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben den Mitgliedsausweis und sonstige vereinseigene Gegenstände und Unterlagen dem Verein zurück zu geben.

(3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet das Amt im Präsidium, Aufsichtsrat und Wahlausschuss.

§ 10

Bestimmungen über den Ausschluss und Ordnungsmaßnahmen

(1) Sämtliche Mitglieder unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Sie wird nach näherer Bestimmung in dieser Satzung durch das Präsidium ausgeübt.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der Verweis
2. die Verwarnung
3. zeitlich begrenztes Aussetzen von Mitgliedsrechten (z.B. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins)
4. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
5. der Ausschluss bzw. die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis im Falle von Abs. 5 Ziff. 1

Die Verwarnung kann mit einer Geldbuße verbunden werden, die das Zehnfache eines Mitgliedsbeitrages für Einzelmitglieder nicht übersteigen soll. Bei Verfügung von Ordnungsmaßnahmen bleiben verbandsrechtliche Maßnahmen unberührt, ebenso die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Verein.

(3) Sämtliche Ordnungsmaßnahmen beschließt das Präsidium, und zwar jeweils mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen. Vor Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Dieses kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Präsidium ausgeübt werden.

(4) Die Ordnungsmaßnahmen nach Ziff. 2 - 5 sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(5) Der Ausschluss kann beschlossen werden, wenn das Mitglied

1. mit der Zahlung eines Beitrages oder einer Umlage trotz Mahnung länger als ein Jahr im Verzug ist, wobei in diesem Fall auch die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis unbeschadet von Vollstreckungsmaßnahmen verfügt werden kann.
2. gegen die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
4. sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält,
5. vorsätzlich oder grob fahrlässig Vereinseigentum beschädigt, zerstört oder dieses entwendet bzw. eine Rückgabe ihm zur Nutzung überlassene Gegenstände nicht herausgibt,
6. die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Ansonsten können in milder schweren Fällen die Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Ziff. 1 - 3 beschlossen werden.

(6) Der Ausschluss ist grundsätzlich vorher anzukündigen. Die Ankündigung kann mit dem rechtlichen Gehör verbunden werden. Bis zur Rechtswirksamkeit des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

(7) Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt gegenüber dem Mitglied schriftlich. Eine Überprüfung vor ordentlichen Gerichten kann nur auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen erfolgen. Mit Ablauf der Beschwerdefrist oder mit Bestätigung der Ausschließung verliert das ausgeschlossene Mitglied die Rechte aus der Mitgliedschaft. Beitragspflichten für das laufende Geschäftsjahr bleiben bestehen.

§ 11

Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

(1) Nach den näheren Bestimmungen einer Ehrungsordnung, können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, geehrt werden.

(2) Die Ehrungen nimmt das Präsidium bei Hauptversammlungen der Mitglieder oder bei sonst hierfür geeigneten Veranstaltungen oder Gelegenheiten vor. Die Ehrungen sind der Bedeutung des Anlasses entsprechend in angemessener Form vorzunehmen.

(3) Die Ehrungsordnung enthält Bestimmungen insbesondere über folgende Ehrungen:

1. Berufung zum/zur Ehrenpräsidenten/in
2. Berufung zu Ehrenmitgliedern
3. Verleihung von Vereinsehrennadeln
4. Sonstige Ehrungen (z.B. Ehrung verstorbener Mitglieder)

(4) Der/die Ehrenpräsident/in wird von der Mitgliederversammlung, Ehrenmitglieder werden vom Präsidium berufen.

§ 12

Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die seinen Mitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner Vertreter zurückzuführen sind. Alle Mitglieder, welche Sportunfälle anlässlich von satzungsgemäßen Sportveranstaltungen des Vereins erleiden, sind über den Verein in einer Sportunfallversicherung versichert.

(2) Für Verkehrsunfälle, die Vereinsmitglieder anlässlich der Fahrten zu und von Veranstaltungen erleiden, haftet der Verein nicht. Der Verein hat jedoch für Fahrten von

Mitgliedern zu und von satzungsgemäßen Veranstaltungen des Vereins, welche außerhalb des Wohnsitzes der beförderten Personen stattfinden und an denen sie aktiv teilnehmen oder im Auftrag des Vereins fahren, im Rahmen der vom WLSB vorgeschlagenen Versicherungsempfehlung eine geeignete KFZ- Zusatzversicherung abgeschlossen. Die Ansprüche aus dem Vertrag wird der Verein für die betreffenden Mitglieder geltend machen.

§ 13

Datenschutz, Verwendung und Schutz von Mitgliederdaten

(1) Der Verein erhebt folgende Mitgliederdaten verpflichtend

- Name, Vorname
- Geburtstag
- Familienstand, Familienverband
- Wohnort, Straße, Hausnummer
- Bankverbindung zum Einzug von Vereinsabgaben
freiwillig:
- Telefon, e-Mail-Adresse

Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System unter einer Mitgliednummer gespeichert. Der Verein kann die Verwaltung von Mitgliederdaten geeigneten Dienstleistern übertragen. Der Verein gewährleistet den Schutz dieser Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

(2) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt diese Daten ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Vereinsaufgaben nicht mehr benötigt werden. Unberührt hiervon sind die steuerlichen Aufbewahrungsfristen nach Maßgabe der Abgabenordnung. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb des Vereinszwecks ist ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Mitglieds ausgeschlossen.

(3) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten in allgemein zugänglichen Publikationen, auch auf der Internetseite des Vereins, ist nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds zulässig. Widerspricht ein Mitglied der Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten, ist diese unzulässig.

2. Abschnitt

Die Vereinsorgane, Geschäftsstelle (§§ 14 -23)

§ 14

Vereinsorgane, Amtszeit

(1) Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung- (§ 15)
- b) der Aufsichtsrat (§ 16 a)
- c) das Präsidium (§ 18)

d) der Wahlausschuss (§21)

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Präsidiums und des Wahlausschusses beträgt bei ehrenamtlicher Tätigkeit 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Amtsinhaber bis zur Wieder-/Neuwahl im Amt.

§ 15

Mitgliederversammlung (Aufgaben, ordentliche/außerordentliche Hauptversammlung)

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in dieser Satzung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben

- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidiums einschließlich Kassenbericht
- Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums, des Aufsichtsrates und der Kassenprüfer
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
- Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Vereinsabgaben (Mitgliederbeiträge, Umlagen)
- Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegenden Vereinsordnungen

(2) Die Hauptversammlungen werden geleitet vom/von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei dessen/deren rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung von einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates. Er/sie bestimmt die Sitzungsordnung und übt das Hausrecht aus.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen oder Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Ergebnisses außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der zur Beschlussfassung oder zur Abstimmung stehende Antrag abgelehnt.

(4) Für Satzungsänderungen bzw. die Änderung des Vereinszwecks, Strukturänderungen oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Berührt eine Satzungsänderung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit (§ 2), so hat das Präsidium vorab das Finanzamt zu benachrichtigen.

(5) Die Wahl des/der Präsidenten/in, des Aufsichtsrats sowie des Wahlausschusses erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Liegt jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen gewählt werden, wenn niemand widerspricht. Die Wahl des Aufsichtsrats und des Wahlausschusses kann auch im en-bloc-Verfahren

vorgenommen werden, wenn keine weiteren Wahlvorschläge gem. Abs, 6 vorliegen und niemand widerspricht.

(6) Gewählt werden können nur Mitglieder, die nach dieser Satzung das passive Wahlrecht haben und die nach Maßgabe dieser Satzung zur Wahl durch den Aufsichtsrat, durch den Wahlausschuss oder auf Grund einer Unterstützerliste vorgeschlagen sind. Ein nicht durch den Wahlausschuss vorgeschlagenes Mitglied für die Wahl zum Aufsichtsrat ist wählbar, wenn der Wahlvorschlag von 25% aller Mitglieder mit aktivem Wahlrecht unterstützt wird. Das Gleiche gilt für die Wahl des/der Präsidenten/in, wenn der/die Bewerber/in nicht vom Aufsichtsrat vorgeschlagen wurde.

(7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt bei mehreren Bewerbern/innen auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet im Anschluss eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl; es entscheidet dann die höchste Stimmenzahl (relative Mehrheit) und bei Stimmengleichheit das Los.

(8) Den Verhandlungsgang, das Wahl- oder Abstimmungsverfahren sowie die Beschlüsse und die Abstimmungs- und Wahlergebnisse hält der vom/von der Versammlungsleiter/in bestellte Schriftführer/in in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom Präsidium zu unterzeichnen ist. Das Nähere bestimmt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende gemeinsame Geschäftsordnung für die Vereinsorgane.

(9) Das Präsidium kann jederzeit eine Hauptversammlung anzuberaumen, wenn es dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse, die den Verein betreffen, für erforderlich hält. Das Präsidium muss eine Hauptversammlung anberaumen, wenn dies ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder oder der Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. Die außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(10) Im Übrigen findet regelmäßig in der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres (§ 3) eine ordentliche Hauptversammlung statt.

§ 16

Einberufung der Mitglieder zur Hauptversammlung, Tagesordnung

(1) Der Aufsichtsrat beruft die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zur ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung ein.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstag im Mitteilungsblatt der Gemeinde Aspach.

(3) Die Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung hat mindestens zu enthalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Präsidiums sowie des Berichts des Vizepräsidenten Finanzen über den Jahresabschluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres.

b) Entgegennahme des Berichts und der Beschlussempfehlung der Kassenprüfer

- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
- d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.

e) - turnusmäßig bzw. sofern erforderlich - ; Wahlen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung beim/bei der Präsidenten/in schriftlich eingereicht sein. Später eingehende Anträge werden nur dann angenommen, wenn sie mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge zur Änderung der Satzung und von Ordnungen sind keine Dringlichkeitsanträge.

(4) Die Tagesordnung für eine außerordentliche Hauptversammlung (§ 15 Abs. 9) enthält ausschließlich den Grund der Einberufung.

§ 16 a

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 9 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sinkt die Zahl unter 3, ist die Mitgliederversammlung zu Nachwahlen einzuberufen.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

(3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz nach § 670 BGB. Darüber hinaus kann eine Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes gewährt werden.

(4) Der Aufsichtsrat hat neben den Zuständigkeiten nach § 15 Abs. 2 und 9 sowie § 16 Abs. 1 insbesondere folgende weiteren Aufgaben:

- Überwachung der Geschäftsführung des Präsidiums
- Wahlvorschläge für den/die Präsidenten/in und für die Kassenprüfer/innen an die Mitgliederversammlung
- Bestellung der weiteren Mitglieder des Präsidiums
- Abschluss von Dienstleistungs- und Vergütungsverträgen mit Mitgliedern des Präsidiums
- Zustimmung zum Haushaltsplan
- Zustimmung zum Wirtschaftsplan für die Liga
- Bestellung der Wirtschaftsprüfer
- Abstimmung der sportlichen Zielsetzung mit dem Präsidium
- Unterstützung des Präsidiums bei der Gewinnung von Sponsoren
- Repräsentative Funktionen

(5) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums bzw. beim Vorschlag zur Abberufung des/der Präsidenten/in mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder.

(6) Gegenüber dem Präsidium wird der Verein durch den/die Aufsichtsratsvorsitzenden vertreten.

§ 17

Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem

- a) dem/der Präsidenten/in
- b) dem Präsidiumsmitglied Finanzen, 1. Vizepräsident/in
- c) dem Präsidiumsmitglied Sport, 2. Vizepräsident/in

Der/die hauptamtliche Geschäftsführer/in kann durch Beschluss des Aufsichtsrats in das Präsidium mit Sitz- und Stimmrecht oder mit beratender Stimme berufen werden. Ebenso kann das Präsidium durch Beschluss des Aufsichtsrates durch Mitglieder mit Sitz- und Stimmrecht oder mit beratender Stimme erweitert werden.

(2) Die Wahl des/der Präsidenten/in bzw. die Bestellung des Präsidiums erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Es bleibt bis zu seiner Neubestellung im Amt. Die Amtszeit eines Präsidiumsmitglieds kann auf ein Jahr verkürzt werden, wenn der/die Bewerber/in die Wahl nur unter diesen Voraussetzungen annimmt und ein/e andere/r Bewerber/in nicht zur Verfügung steht.

(3) Die Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums kann vom Aufsichtsrat während der Amtszeit nur aus einem wichtigen Grund widerrufen werden. Der Präsident kann nur durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

(4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Präsidiums aus, so erfolgt die Ersatzbestellung durch den Aufsichtsrat. Die Ersatzbestellung des Präsidenten kann nur durch die Mitgliederversammlung auf den Rest der Amtszeit erfolgen. Sie ist hierzu unverzüglich zu einer außerordentlichen Hauptversammlung einzuberufen.

(5) Die Tätigkeit im Präsidium wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Eine hauptberufliche Tätigkeit ist zulässig. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Präsidiums haben Anspruch auf Auslagenersatz (§ 670 BGB). Darüber hinaus kann das Präsidium mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes beschließen. Eine Vergütung für hauptamtlich tätige Mitglieder des Präsidiums beschließt der Aufsichtsrat (§ 16 a Abs. 2).

(6) Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums oder der mit der Vertretung beauftragten Mitglieder des Vereins wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die von Dritten zur Haftung herangezogenen Personen haben gegenüber dem Verein Anspruch auf Auslagenersatz zur Abwehr solcher Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 18

Zuständigkeit des Präsidiums

(1) Das Präsidium leitet den Verein. Es ist für die Erledigung der Vereinsaufgaben zuständig und grenzt die Geschäftsbereiche seiner Mitglieder durch einen

Geschäftsverteilungsplan ab. Das Präsidium erledigt in eigener Zuständigkeit die laufende Geschäftsführung nach diesem Geschäftsverteilungsplan. Zur laufenden Geschäftsführung gehört insbesondere auch die Erfüllung steuerlicher, vertraglicher und sonstiger behördlicher Pflichten, die Pflichten als Arbeitgeber und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) In dringenden Angelegenheiten in Zuständigkeit der Mitgliederversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer satzungsgemäß einberufenen (a.o) Hauptversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet das Präsidium. Die Gründe für die Eilentscheidung sind der Mitgliederversammlung mit der Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen. Der Aufsichtsrat ist sofort zu unterrichten.

(3) Das Präsidium unterrichtet die Mitglieder über alle wichtigen, den Verein betreffenden Angelegenheiten.

§ 19

Der/die Präsident/in

(1) Der (Die) Präsident/in repräsentiert den Verein nach innen und außen.

(2) Das Präsidium kann folgende in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben nach näherer Bestimmung des Geschäftsverteilungsplanes auf den (die) Präsidenten/in bzw. auf die Vizepräsidenten/innen bzw. auf das geschäftsführende Präsidiumsmitglied übertragen

1. Aufnahme von Mitgliedern (§ 7 Abs. 1)
2. Ordnungsmaßnahmen (§ 11 Abs. 3)
3. Unterrichtungspflicht (§ 19 Abs. 3)

(3) Der (Die) Präsident/in ist für die Durchführung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse verantwortlich. Im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes bzw. der ihm (ihr) durch die Vereinsorgane übertragenen Aufgaben kann er (sie) Anordnungen zur geeigneten Durchführung dieser Aufgaben treffen. Er (Sie) ist Dienstvorgesetzte(r) aller gegen Entgelt beschäftigten Personen im Verein.

Der/die Präsident/in nimmt die Aufgaben nach dem Bundesdatenschutzgesetz wahr und ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich.

§ 20

Gesetzliche Vertretung

Der/die Präsident/in, das Präsidiumsmitglied Finanzen (1.Vizepräsident/in), das Präsidiumsmitglied Sport (2. Vizepräsident/in) sowie die weiteren Präsidiumsmitglieder mit Sitz- und Stimmrecht vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (gesetzliche Vertretung gemäß § 26 Abs. 2 BGB). Die Mitglieder des Präsidiums sind einzeln vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Mitglieder des Präsidiums nur in ihrem eigenen Geschäftsbereich und bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des (der) Präsidenten/in tätig werden dürfen. Mitglieder des Präsidiums mit lediglich beratender Stimme vertreten den Verein nur nach Maßgabe einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht des (der) Präsidenten/Präsidentin.

§ 21

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei und höchstens fünf zum Präsidium wählbaren Mitgliedern. Er hat der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Wahl des Aufsichtsrates zu unterbreiten und leitet die Wahl zum Aufsichtsrat und des Präsidenten. Aktuelle Mitglieder des Aufsichtsrates und des Präsidiums können nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit des Wahlausschusses soll nicht zeitgleich mit der des Aufsichtsrates beginnen oder enden.

§ 22

Ausschluss von der Mitwirkung in Kontroll- Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen

Mitglieder oder Mitarbeiter von Organen von Unternehmen, oder mit diesen verbundenen Unternehmen, die in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs zum Verein/Teilnehmer stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen anderer Vereine/Teilnehmer dürfen keine Funktionen in den Vereinsorganen übernehmen.

Auf Antrag des Vereins kann der DFB für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen Ausnahmen zulassen.

§ 23

Geschäftsstelle

(1) Für die Verwaltung des Vereins kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in bestellt werden. Bei Bedarf können weitere Geschäftsführer/innen bestellt und eine Geschäftsführung gebildet werden. Die Geschäftsstelle erledigt alle die ihr vom Präsidium zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die Bestellung der Geschäftsführung/der Geschäftsführer/innen und die Anstellung des weiteren Personals für die Geschäftsstelle und den technischen Betrieb (Hausmeister, Platzwart u.ä.) erfolgt durch das Präsidium .

(3) Die Geschäftsführung untersteht der Weisung und der Aufsicht durch den/die Präsidenten/in. In den verwaltungsmäßigen Angelegenheiten trägt diese die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung aller Vorgänge.

3. Abschnitt

Sonstige Vereinsvertretungen (§§ 24 + 25)

§ 24

Vereinsjugend

(1) Alle Jugendmitglieder des Vereins einschließlich aller regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter(-innen) bilden die Vereinsjugend.

(2) Die Vereinsjugend arbeitet auf der Grundlage einer von der Jugendversammlung zu beschließenden und vom Präsidium zu genehmigenden Jugendordnung.

(3) Für das aktive und passive Wahlrecht bei den Organen der Vereinsjugend können in der Jugendordnung gegenüber der Satzung andere Altersbestimmungen getroffen werden. Die Vereinsjugend ist bei der Wahl und Entlastung des Vereinsjugendleiters stimmberechtigt.

§ 25 Wirtschaftsrat aufgehoben

4. Abschnitt

Vereinsordnungen (§ 26)

§ 26 Erlass von Vereinsordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein folgende Ordnungen, die von den Vereinsorganen jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen sind:

Ordnung	Zuständigkeit	Satzungsgrundlage
Beitragsordnung	Mitgliederversammlung	§ 31
Ehrungsordnung	Mitgliederversammlung	§ 11
Benutzungs- und Hausordnung	Präsidium	§ 8
Jugendordnung	Jugendversammlung	§ 24
Finanzordnung	Präsidium	§ 29
Geschäftsordnung/ Geschäftsverteilungsplan für das Präsidium	Präsidium	§ 19

(2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

(3) Die Bekanntmachung von Ordnungen erfolgt auf der Internetseite des Vereins. Soweit Ordnungen keine Bestimmungen über das Inkrafttreten treffen, treten diese mit der Bekanntmachung in Kraft

5. Abschnitt

Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Sports (§§ 27 + 28)

§ 27

Anti - Doping Regelung

Alle Sportler haben das Recht und den Anspruch auf eine Teilnahme am dopingfreien Sport und somit auf eine Förderung der Gesundheit, Fairness und Chancengleichheit. Doping ist streng verboten. Die Sportler tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihrem Körpergewebe oder in ihrer Körperflüssigkeit verbotene Stoffe nachgewiesen werden. Sportler sowie jeder, der einen Sportler beim Gebrauch und der Einnahme von Doping unterstützt oder diesen dazu verleitet, begehen einen Dopingverstoß und unterliegen den Sanktionen des Fachverbandes und den Ordnungsmaßnahmen nach dieser Satzung. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bekämpfung des Dopings finden Anwendung, ebenso die Regelungen der Fachverbände für die entsprechende Sportart.

§ 28

Fanclubs, Beauftragter

(1) Personenvereinigungen, die den Verein und seine Mannschaften in besonderem Maße unterstützen, können als Fanclubs mit damit verbundenen Vergünstigungen anerkannt werden, wenn diese

1. aus mindestens 10 Personen bestehen
2. eine Club-Satzung besteht, aus der Zweck und Ziele, die mit dieser Satzung vereinbar sind, hervorgehen
3. sich die Mitglieder zu gewaltfreiem Verhalten gegenüber Jedermann verpflichten

(2) Über die Anerkennung entscheidet das Präsidium.

(3) Zur Betreuung des/der Fanclubs bestellt das Präsidium eine(n) Beauftragte(n)

6. Abschnitt

Die Finanzen (§§ 29 – 31)

§ 29

Aufbringung der Mittel, Kassenführung und Kassenprüfung

(1) Die Ausgaben des Vereins werden gedeckt durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, Ersatzgelder und Umlagen nach Maßgabe von § 31
- b) Zuwendungen und Zuschüsse Dritter
- c) sonstige Einnahmen, auch Kredite

(2) Die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, die ordnungsgemäße Buchführung sowie die Kassenorganisation ist Aufgabe des Präsidiumsmitglied Finanzen.

(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Kasse durch zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen. Sie sollen die Ordnungsmäßigkeit des Kassenbestandes, der Buchführung und Belege sachlich und rechnerisch auch im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Bestimmungen bzw. Beschlüsse der Vereinsorgane prüfen

und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten, bei ordnungsgemäßer Kassen- und Geschäftsführung verbunden mit dem Antrag auf Entlastung des Präsidiums.

- (4) Ist nach den Statuten der Spielklasse, an der der Verein teilnimmt, die Prüfung durch einen externen und unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur Erlangung eines Testats, das dem Bestätigungsvermerk im Sinne des Handelsgesetzbuches entspricht, vorgeschrieben, so erteilt das Präsidium den entsprechenden Auftrag und unterrichtet die Kassenprüfer/innen hierüber.
- (5) Die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer/innen, die nicht den zu prüfenden Vereinsorganen angehören dürfen, erfolgt durch die Mitgliederversammlung in der Hauptversammlung. Für die Dauer der Amtszeit gilt § 17 entsprechend.

Nähere Bestimmungen über die Kassenorganisation, die Buchführung, den Haushalts-/Wirtschaftsplan sowie über den Prüfungsauftrag der Kassenprüfer können in einer Finanzordnung getroffen werden.

§ 30

Haushalts-/Wirtschaftsplan, Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushalts-/Wirtschaftsplan aufzustellen. Er enthält alle im Geschäftsjahr für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben. Der Haushalts-/Wirtschaftsplan ist entsprechend dem für die Buchführung geltenden Kontenplan zu gliedern. Er ist auszugleichen. Der Haushalts-/Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Führung der Finanzwirtschaft. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
- (2) Der Haushalts-/Wirtschaftsplan ist vom Präsidium zu beraten und mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu beschließen und gegebenenfalls durch einen Nachtrag zu ergänzen, wenn sich Finanzdaten wesentlich ändern. Er bedarf der besonderen Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn dieser Maßnahmen und Vorgänge enthält, zu deren Durchführung der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich ist (Abs.3).
- (3) Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist erforderlich bei der
 1. Aufnahme von Finanzierungskrediten
 2. Aufnahme von Kontokorrentkrediten
 3. Vornahme kreditähnlicher Rechtsgeschäfte, auch das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen je mit einem Jahresbetrag von über 100.000 €.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der jeweilige Haushalts-/Wirtschaftsplan diese Rechtsvorgänge als Ermächtigung dazu enthält und die Mitgliederversammlung dem Haushalts-/Wirtschaftsplan zugestimmt hat. Unterhalb dieser Wertgrenzen beschließt hierüber das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

Diese Vorschrift soll nicht als Beschränkung der Vertretungsmacht des Präsidiums in das Vereinsregister eingetragen werden. Sie ist eine interne Regelung.

§ 31

Festsetzung von Beiträgen und Umlagen

(1) Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Die Höhe der jeweiligen Mitgliederbeiträge wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Die Mitglieder sollen am SEPA - Lastschriftverfahren teilnehmen und dem Verein entsprechende Lastschriftmandate erteilen.

(2) Die Mitgliederbeiträge können vorgesehen werden für

1. ordentliche Mitglieder (§ 5 Abs. 2)

1.1 Einzelmitglieder

1.2 deren Ehegatten

2. Kinder und Jugendliche (§ 5 Abs. 3)

3. fördernde Mitglieder (§ 5 Abs. 5)

(3) Mehrere in einer Familie anfallenden Mitgliederbeiträge können zu einem Familienbeitrag zusammengefasst werden.

(4) Der Mitgliederbeitrag entsteht zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres und ist ohne besondere Aufforderung innerhalb eines Vierteljahres zur Zahlung fällig. Wird ein Mitglied im Laufe der zweiten Hälfte eines Geschäftsjahres aufgenommen oder wechselt die Mitglieds- oder Beitragsart in diesem Zeitraum, so ist der hälftige Jahresbetrag oder der hälftige Differenzbetrag zu entrichten.

(5) Umlagen werden in besonderen Fällen für einen bestimmten Zweck, der nicht im Widerspruch zum Vereinszweck stehen darf, von der Mitgliederversammlung beschlossen. Dabei ist der Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder zu bestimmen. Die Höhe der Umlage darf das dreifache eines Beitrags (Grundbetrag) für das ordentliche Einzelmitglied nicht übersteigen.

(6) Das Nähere über das Verhältnis der Einzelbeiträge zueinander, den Beitrags- und Umlageeinzug, das Mahnwesen, etwaige Zuschläge für Mitglieder, die dem Verein kein Lastschriftmandat erteilen, Freistellung von Beiträgen und Umlagen über vorstehende Bestimmungen hinaus sowie den Erlass bereits fälliger Beträge ist in der Beitragsordnung zu regeln. Die Freistellung oder der Erlass können vom Präsidium beschlossen werden, wenn die Erhebung oder der Einzug für das Mitglied eine unzumutbare Härte bedeuten würde oder dies im Vereinsinteresse geboten ist.

7. Abschnitt

Schlussvorschriften (§§ 32 - 33)

§ 32

Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks, Strukturänderungen und Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht

(1) Die Auflösung des Vereines, die Änderung des Vereinszwecks, Strukturänderungen oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht können nur durch die Mitgliederversammlung in einer Hauptversammlung beschlossen werden, zu deren

Einberufung dies den Mitgliedern angekündigt ist bzw. die Tagesordnung ausdrücklich die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung, über die Änderung des Vereinszwecks, Strukturänderungen oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht enthält.

(2) Der Beschluss über die Auflösung, über die Änderung des Vereinszwecks, Strukturänderungen oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Aspach, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der heutigen Hauptversammlung der Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V. angenommen worden. Sie ersetzt die Satzung vom 13.10.2010 und tritt nach Maßgabe von § 71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*

Aspach, den 15.05. 2012**
Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V.
Werner Benignus
Präsident

Anmerkungen:

* Die Satzung vom 15.05.2012 ist gem. § 71 BGB am 13.06.2012 in Kraft getreten

** Das Datum bezieht sich auf die am 15.05.2012 beschlossene Satzung

*** Die am 06.05.2014 beschlossene 1. Änderung der Satzung ist gem, § 71 BGB am 07.07.2014 in Kraft getreten.